

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verordnung über Futtermittel. — Viehzählung. — Altpapier. — Verkehr mit getragenen Schuhen. — Versorgung mit Frühkartoffeln. — Bedarf an Drainageröhren. — Juriststellung der Landwirte. — Ablieferung von Rinderlägen. — Bezug von Kunsthonig. — Verkehr mit Viezgetreide.

Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelsstelle zur Ausführung der §§ 4 Abs. 2, 19 Abs. 1 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 146).

Artikel I.

Soweit in der Verordnung über Futtermittel die Reichsfuttermittelsstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) genannt ist, treten bei Ausgab- und Schwimmgerte an ihre Stelle die Landesfuttermittelsstellen, in deren Bezirken die Ausgab- und Schwimmgerte anfallen.

Artikel II.

§ 1. Wollen gewerbliche Betriebe, denen nach § 3 der Verordnung über Futtermittel eine Anzeigepflicht obliegt, im eigenen Betriebe gewonnene Futtermittel zur Verfütterung an ihre Spanntiere behalten, so haben sie einen dahingehenden Antrag bei der Reichsfuttermittelsstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) in Berlin W 35, Potsdamer Straße 30, zu stellen. Der Antrag ist mit der zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres zu erhaltenden Anzeige zu verbinden.

In dem Antrage ist anzugeben:

1. die Zahl der im eigenen Betriebe tatsächlich gebrauchten Spanntiere (getrennt nach Pferden und sonstigen Spanntieren);
2. wieviel von den im eigenen Betriebe gewonnenen Futtermitteln der Antragsteller zur Verfütterung an die Spanntiere im laufenden Kalendervierteljahre behalten möchte. Soweit die Futtermittel nur zeitweise anfallen, ist anzugeben, welche Mengen der Antragsteller bis zu dem voraussichtlich nächsten Anfall (also über das Ende des Kalendervierteljahres hinaus) behalten möchte.

Belassen werden nur die unbedingt erforderlichen Mengen.

§ 2. Dem Antrag ist eine analytische Beschreibung des Nominummalverwendeten (Landrat, Magistrat Kreislicher Städte, Bezirksamt, Amtshausverwaltung u. dgl.) beizufügen:

1. darüber, daß die angegebenen Spanntiere tatsächlich vorhanden sind und in dem Betriebe zu Spannzwecken gebraucht werden;
2. darüber, daß die beantragten Futtermengen unter Berücksichtigung der etwa sonst noch zur Verfügung stehenden Futtermittel zur Verfütterung an jene Spanntiere für den in dem Antrage genannten Zeitraum unbedingt erforderlich sind.

§ 3. Gewerbliche Betriebe, die ihren in der Reichsfuttermittelsstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., auf ihren Antrag ausdrücklich belassen Futtermittel verfüttern, als ihnen die Reichsfuttermittelsstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., auf ihren Antrag ausdrücklich belassen hat.

§ 4. Gewerbliche Betriebe, in denen verschiedene Arten von Futtermitteln anfallen, haben anzugeben, welche Futtermittel sie behalten wollen. Soweit für die Befassung der Futtermittel in § 5 Höchstgrenzen festgesetzt sind, wird auf Antrag nur ein Bruchteil der für die verschiedenen Futtermittel festgesetzten Höchstmengen belassen (zum Beispiel für ein Pferd auf den Tag höchstens 3 Pfund Trodenstreu neben 3 Pfund Feub und Gelsäer).

§ 5. Die Verfütterung von Malzkeimen ist untersagt. Der gesamte Anfall an Malzkeimen ist an die Reichsfuttermittelsstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) abzuliefern. Die Reichsfuttermittelsstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., befiehlt auf den Tag:

	an	für 1 Pferd:	1 Fuochlen:
1. Buchweizenkörner	..	nicht mehr als 6 Pfd.	10 Pfd.
2. Buchweizenhalben	..	7	12
3. Haferhalben	..	10	14
4. Viertreibern (trodenen)	..	6	9
5. Viertreibern (naßen)	..	25	40
6. Getreidetreibern (trodenen)	..	6	9
7. Feub und Gelsäer	..	6	9

§ 6. Ueber Anträge auf Befassung von Maschinen- und Schwimmgerte, sowie über Anträge auf Befassung von Maschinen der Leigwarenfabriken entscheiden die Landesfuttermittelsstellen des Anfallsorts.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Mai in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Bekanntmachung der Reichsfuttermittelsstelle zur Ausführung der §§ 4 Abs. 2, 19 Abs. 1 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1918.

Reichsfuttermittelsstelle.

In Vertretung: Weisinger.

Verordnung

über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen.
Vom 8. Mai 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die nach der Verordnung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) in der Fassung der Verordnung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen vom 9. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 701) vorzunehmenden vierteljährlichen Viehzählungen sind bis auf weiteres mit den durch die Verordnung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1917 vom 8. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1021) und durch die Verordnung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. März 1918 vom 8. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) angewiesenen Erweiterungen für Pferde, Schweine und Kaninchen durchzuführen.

§ 2. Das Erhebungs- und das Erläuterungsformulare*) erhalten die aus den Anlagen 1, 2 ersichtliche Form.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Balbow.

*) Von dem Abdruck dieser Muster wird hier abgesehen.

Betr.: Altpapier.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großhändlervereine der Landgemeinden des Kreises.

Die Preisregelungsstelle für Altpapier in Berlin hat folgendes mitgeteilt:

Die Verwertung des gesammelten Altpapiers erfolgt am zweckmäßigsten durch Umkehrung an eine Papier- und Pappfabrik, sofern eine solche in der Gegend gelegen und zur Uebernahme des Altpapiers bereit ist. Ist das nicht der Fall, so ist das Altpapier einem Altpapierhändler zu verkaufen, der es dem Verbrauch zuführt. In erster Linie soll dabei der ortsansässige Handel berücksichtigt werden.

Bestimmte Sammelstellen werden von der Preisregelungsstelle nicht eingerichtet.

Die Preise, die für das dort anfallende Altpapier gefordert werden können, sind folgende für je 100 kg bei Abholung:

1. für gemischte Papier- und Pappabfälle 14 Mk. bis 18 Mk.
2. „ gebündelte Zeitungen 24 „ „ 28 „
3. „ „ Schwedendruck (Bücher) 20 „ „ 24 „
4. „ unsortierte Streifen 18 „ „ 22 „
5. „ Originalverpackungs- und ähnliche Arten 25 „ „ 30 „

Von hier aus läßt sich nur der Rahmen angeben, in dem diese Preise zu halten sind. Der genaue Preis hängt von der Güte des Altpapiers und davon ab, welche Kosten bei der Umahme entstehen. Sie wollen wegen Zuführung des Altpapiers, auch soweit es in Ihrem Dienstvertrage sich ergibt, an die bekannten Giesener Firmen befragen.

Gießen, den 27. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

A. R. Pauersmann

Bekanntmachung

über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Mittel- und gebrauchten Waren aus Leder. Vom 18. Mai 1918.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 30. März 1918 über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Mittel- und gebrauchten Waren aus Leder werden als Kommunalverbände die Städte mit über 20 000 Einwohnern, im übrigen die Kreise bestimmt.

Darmstadt, den 18. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Dr. Wagner.

Bekanntmachung.

Betr.: Erhebungen für die Versorgung mit Frühkartoffeln aus der Ernte 1918.

Dem Bericht über das Ergebnis der Frühkartoffeln-Erhebungen nach unierer Verfügung vom 13. Mai d. J. (Kreisblatt Nr. 55) erwarten wir bestimmt bis

Montag, den 3. Juni 1918.

Gießen, den 30. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Demmerbe.

Betr.: Bedarf an Drainageröhren.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Wie das Kriegsamt mitteilt, ist der größte Teil der in Deutschland hergestellten Drainageröhren früher ins Ausland ausgeführt worden. Da der Wunsch besteht, die Ausfuhr von Drainageröhren wieder aufzunehmen, die Ausfuhr aber einer Genehmigungspflicht unterliegt, ist es für die maßgebenden Stellen zur Beurteilung der zur Ausfuhr zulassenden Mengen erforderlich, über den Bedarf der heimischen Landwirtschaft unterrichtet zu sein. Der einzelne Landwirt wird bereits jetzt schon in der Lage sein, seinen Bedarf an Drainageröhren für die im kommenden Herbst und Winter vorzunehmenden Entwässerungsarbeiten festzustellen.

Die Landwirte sind deshalb durch ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern, ihren Bedarf an Drainageröhren spätestens bis zum 30. Juni bei einer ihnen bekannten Firma im Auftrag zu geben und der Kriegswirtschaftsstelle hiervon sofort unter Angabe der beauftragten Firma und Anzahl und Größenmaße der bestellten Röhren Kenntnis zu geben.

Da nur auf diesem Wege ein Überblick über den Gesamtbedarf der Landwirtschaft gewonnen werden kann, liegt es im eigenen Interesse der Landwirte, die geforderte Meldung pünktlich und gewissenhaft zu erstatten und so zu verhindern, daß durch zu weitgehende Ausfuhrbewilligungen die spätere Eindeckung der heimischen Landwirtschaft mit Drainageröhren in Frage gestellt wird. Gießen, den 27. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B.: Pangermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Zurückstellung der Landwirte.

Die vom stellvertretenden Generalkommando — Kreisamtstelle — in Frankfurt am Main bis 30. Juni d. J. zurückgestellten Gärtner, Landwirte, landwirtschaftlichen Beamten und Arbeiter, sowie die für die Landwirtschaft tätigen Schmiede und Wagner sind vorläufig unter Vorbehalt des Widerrufs weiter bis 31. Dezember d. J. zurückgestellt. Überliefert werden den Beteiligten vom Bezirkskommando Gießen Bahnnotizen zugestellt. Gesuche um weitere Zurückstellung für die hier in Frage kommenden Personen erkränigen sich daher. Die Zurückgestellten sind während der Wintermonate auf Aufforderung der Groß-Bürgermeisterien zum Hilfsdienst in der Forstwirtschaft durch Holzhausen und Gespannhilfe verpflichtet. Eine besondere Reklamation dieser Beute für die Forstwirtschaft ist daher nicht notwendig. Gießen, den 23. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen (Kriegswirtschaftsstelle).
A. B.: Semmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Lieferung von Rinderhäuten.

Von der Leitung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin mit der Erfassung der Rinderhäute zwecks Gewinnung von Kollagen beauftragt, ordnen wir hiermit gemäß der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Knochen vom 15. Februar 1917, den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen vom 16. Februar 1917 und der Bekanntmachung betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen vom 14. Dezember 1917 an, daß sämtliche Rinderhäute (Häute von Bullen, Ochsen, Kühen, Stieren und Kindern) aus Schlachtungen an die Firma

Genossenschaft für Häute- und Fettverarbeitung)
Cassel
Schlachthofstraße 26

abgeliefert werden. Von der Lieferung ist uns unter Verwendung der von uns zur Verfügung gestellten Postkarte, welche in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nachgefordert werden kann, gleichzeitig mit der Lieferung Mitteilung zu machen.

Der Preis für 100 Kilogramm frische Rinderhäute beträgt ab Versandstation, wofür frei zu liefern ist, 40 Mk. für minderwertige oder verdorbene Rinderhäute in Wagonladungen 18 Mk. pro 100 Kilogramm. Bei letzteren Rinderhäuten werden vom Gewicht 25 Prozent Feuchtigkeitsgehalt abgezogen. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Verrechnung und der Anlieferung von Beförderungsfröhen, Säcken usw. ist mit der vorstehend genannten Firma das Nähere zu vereinbaren.

Die Ablieferungsplüster erstreckt sich nicht nur auf private, sondern auch auf kommunale Schlachtungen, die Schlachtungen von Rüstungswerken, staatlichen Wurfereien, auf Not Schlachtungen usw., was hiermit ausdrücklich bekanntgegeben sei. Dagegen werden die militärischen Schlachtstellen durch vorliegende Aufforderung nicht berührt. Die militärischen Stellen sind gehalten, einzuwillen, wie bisher, weiter zu liefern.

Die Rinderhäute (Häute von Bullen, Ochsen, Kühen, Stieren und Kindern) müssen vom Inn bis einschließlich zum Auf geliefert, der Vorrückhub darf nicht abgetrennt werden.

Reich nach der Schlachtung ist der Kot vom Darm, am besten

durch Wkrasen mittels einer Bürste auf trockenem Wege, zu entfernen. Ein Drähen der Häute ist, besonders in der warmen Jahreszeit, nicht statthaft. Nach Entfernung des Kotes sind die Sehnen ordnungsgemäß abzuschneiden, die Häute einzeln aneinandergereiht zum Trocknen in Jagluft aufzuhängen und bis zum Versand, der möglichst bald zu erfolgen hat, kühl und luftig aufzubewahren.

Der Versand erfolgt bei geringeren Mengen in Säcken oder Körben, bei Mengen von 1000 Häuten anwärts durch Verladung in geschlossenen Eisenbahnwagen, wobei darauf zu achten ist, daß die Quittungen geöffnet sind. Die Häute müssen in die Wagen derartig eingelagert werden, daß zunächst die ganze Bodenfläche benützt ist. Sie werden in der Weise aneinandergereiht, daß keine gegen keine liegt. Keinesfalls sollen mehr als drei Schichten von Häuten übereinander liegen.

Die Anlieferung bei der Bahn erfolgt sowohl bei Stückgut wie bei Wagenladungen auf roten Eisenbahnbriefen unter der Bezeichnung „frische Knochen zum Verbrauch im Inlande“.

Die Nichtbeachtung der vorliegenden Bestimmungen durch die Ablieferungsplüster ist unter empfindliche Strafe gestellt. Berlin, den 15. Mai 1918.

Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Rohstoffabteilung.

Betr.: Ablieferung von Rinderhäuten.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Groß-Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist sofort ortsüblich zu veröffentlichen. Wir beauftragen Sie, diese Bekanntmachung den mit den Schlachtungen in Ihrer Gemeinde beauftragten Metzgern besonders bekanntzugeben und sich solches durch deren Unterschrift bescheinigen zu lassen.

Die bei der Ablieferung der Rinderhäute zu benutzenden Postkarten kommen erster Tage zum Versand und sind solche den Metzgern von Ihnen zuzustellen. Gießen, den 24. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B.: Semmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel; hier: Bezug von Kunstbonig.

Gemäß § 7 unserer Bekanntmachung über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nährmittel vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 15. April 1918 (Kreisblatt Nr. 45) bei den Kleinhandelsgeschäften bestellten Waren können von den Bestellern nunmehr bezogen werden. Der Bezug kann nur bei dem Geschäft erfolgen, bei dem die Bestellung aufgegeben wurde. Dabei ist die Nährmittelfarte mit vorzulegen. Nährmittelfarten ohne die betreffenden Marken berechnen nicht mehr zum Bezug; einzelne abgetrennte Düngungs- und Bezugsmarken sind wertlos.

Es entfallen:

1. auf die Nährmittelfarte B (rote Farbe)
Marke 31 750 Gramm Kunstbonig
2. auf die Nährmittelfarte C (blaue Farbe)
Marke 34 750 Gramm Kunstbonig.

Mit dem 10. Juni l. J. verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wer die von ihm bestellte Ware nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hat, verliert den Anspruch darauf. Die Kleinhandelsgeschäfte haben die betreffenden Düngungs- und Bezugsmarken abzutrennen und getrennt nach Nummern und Farben der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H., West-Anlage 31, abzuliefern.

Bis zu dem vorstehenden Zeitpunkt, also dem 10. Juni, von den Bestellern nicht abgenommene Warennummern sind der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Gießen bis zum 15. Juni l. J. anzugeben. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Ausschluß von dem Vertrieb der Nährmittel zur Folge.

Den Groß-Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen. Gießen, den 25. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B.: Semmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Protogtreibe und Mehl; hier: Schließung der Mühle Heinrich Möder, Gießen.

Die Mühle J. H. Möder in Gießen ist auf Grund des § 69 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers auf die Dauer von drei Monaten, und zwar vom 5. Juni bis 5. September 1918 geschlossen. Gießen, den 24. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. B.: Semmerde.